ERLÄUTERUNG

Im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung von Schwäbisch Hall sind Bauleitplanverfahren für Baugebiete oder Maßnahmen durchzuführen, die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan nicht ausgewiesen sind. In Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde beim Regierungspräsidium können die Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden, wenn die entsprechende Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen worden ist.

Verfahrensmäßig ist die Änderung des Flächennutzungsplanes zeitversetzt im Rahmen einer nächsten Fortschreibung durchzuführen (Parallelverfahren).

Für folgende Bauleitplanverfahren soll die Aufstellung der Änderung des F-Planes beschlossen werden.

- Ostumgehung Schwäbsich Hall
- Baugebiet Hartäcker in Schwäbisch Hall

1. Ostumgehung Schwäbsich Hall

   Die Ostumgehung von Schwäbisch Hall ist als neue Straßenverbindung zwischen der L 2280 (Crailshaimer Straße) zur L 1060 (Bühlertalstraße) vorgesehen.

   Neben der Entlastung der Kernstadt vom Durchgangsverkehr ist eine Anbindung des Solparks über die Verlängerung der Otto-Hahn-Straße und ein Anschluß an die K 2600 (Tüngentaler Straße) nördlich des Gewerbegebietes Gründle vorgesehen.

   Voraussetzung für die Realisierung des Straßenbauprojektes Ostumfahrung ist das Rechtsverfahren zur Sicherstellung der Trassen und seiner Nebenflächen. Das Straßenbauprojekt sollte im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens abgesichert werden. Parallel zum Bebauungsplanverfahren ist die Trasse im Flächennutzungsplan auszuweisen.